

Caput.

(III) qui hoc temptare pre-
sumpserint XXX libras auri
esse dampnandos.

Epitome.

IIII¹ Si q̄ XXX annis .
explicitis . litem moveri temp-
taverit XXX libr auri . se
noverit condemnaturum.

Es kann dahingestellt bleiben, ob wir die Ueberlieferung des zweiten Absatzes unseres Stückes nicht allein für verderbt, sondern auch für unvollständig zu halten haben, und dann annehmen müssen, dass sie in der Art der Epitome zu verbessern und zu ergänzen ist²: denn auch ohnedies liegt auf der Hand, dass das Kapitel von den Originarii und Coloni nichts weiter sagen will als die Epitome. Es ist somit in dem Caput legis Gondobadae von dreierlei die Rede: einmal hiervon, dass nach dreissig Jahren alle Rechtssachen der Verjährung unterliegen, zweitens dass dies im Besonderen mit Bezug auf die Vindikation von Originarii und Coloni gilt, und drittens dass bei Klageanstellung nach Ablauf der dreissig-jährigen Frist den Kläger Verurteilung zu einer Strafe von 30 Pfund Gold trifft. Der sich anschliessende Schlusssatz sagt dann noch, wenigstens nach dem Texte des Cod. Vatic., dessen Lesung 'antiquarum' offenbar den Vorzug vor dem 'anticum' des Cod. Novar. verdient, freilich, mit den Worten 'et hoc in vetus legum antiquarum inveniri potest', in einer der Syntax des Vulgärlateins sich eröffnenden Redeweise, dass der geschilderte Rechtsinhalt in dem — in einem — Vetus der Leges antiquae sich finden lässt. Die Leges antiquae können dann kaum andere sein, als die Gesetze Gundobads bzw. die Lex Gundobada; sie sind ja vom Standpunkte der Väter des Konzils von Valence, Bischöfen der Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Arles, die Leges antiquae, wie sich aber auch zunächst nirgends anders als in ihnen ein Caput legis Gondobadae erwarten lässt. Das Vetus wäre dann zu verstehen im Sinne einer alten Ueberlieferung.

Aus dem angegebenen Verhältnis unseres Kapitels zu der Epitome Guelpherbitana der Novelle Valentinians III. ergibt sich bereits, dass ersteres nichts anderes bringt, als

1) Das mit III bezifferte Stück der Epitome entspricht § 5 der Novelle (Prozessverjährung). 2) Das 'prescludunt', wofür Mansi 'perscludunt' hat, ist doch wohl am ehesten aus einem (abgekürzten) 'priorem excludunt' entstanden.